



OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

BESCHLUSS

VI-U (Kart) 3/14

In dem Rechtsstreit
Cartel Damage Claims S.A. ././ Cemex Deutschland AG u.a.

wird der Antrag der Klägerin vom 20.3.2015 auf selbständige Festsetzung des Gegenstandswerts der anwaltlichen Tätigkeit (§ 33 Abs. 1 RVG) zurückgewiesen.

Gründe

Der Antrag der Klägerin, den Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit der Streithilfe für das Berufungsverfahren gemäß § 33 Abs. 1 RVG gesondert und abweichend vom Hauptsachestreitwert festzusetzen, hat keinen Erfolg. Der Gebührenstreitwert für den Streitbeitritt ist grundsätzlich und auch im hiesigen Streitfall mit dem Wert der Hauptsache zu bemessen. Dies hat der Senat bereits im Rahmen seiner - den Verfahrensbeteiligten bekannt gemachten - Beschwerdeentscheidung vom 18. Februar 2015 (*VI-W (Kart) 1/15*) ausgeführt, die das Begehren der Klägerin zum Gegenstand gehabt hat, den Gegenstandswert der Streithilfe für das Verfahren im ersten Rechtszug gesondert festzusetzen; auf diese Entscheidung nimmt der Senat zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug. Mit der Begründung ihres hier zur Entscheidung stehenden Antrags hält die Klägerin im Wesentlichen an ihren bereits im Verfahren betreffend die erstinstanzlichen Anwaltsgebühren geäußerten Argumenten fest. Dieses Vorbringen gibt dem Senat indes nach Überprüfung keine Veranlassung

zu einer anderen Beurteilung als in dem oben genannten Beschwerdeverfahren erfolgt; ergänzende Ausführungen hierzu sind nicht angezeigt.

Eine Kostenentscheidung ist nicht zu treffen. Das Verfahren ist gerichtsgebührenfrei und außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet, § 33 Abs. 9 RVG.

Über eine Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 574 ZPO) ist nicht zu entscheiden, weil in Streitwertsachen eine Beschwerde zum Bundesgerichtshof nicht stattfindet, wie im Hinblick auf den vorliegenden Antrag auf gesonderte Wertfestsetzung in § 33 Abs. 4 S. 3 RVG angeordnet.

Düsseldorf, 30. März 2015

Oberlandesgericht, 1. Kartellsenat

Prof. Dr. Kühnen
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Dr. Maimann
Richterin am
Oberlandesgericht

Lingrün
Richter am
Oberlandesgericht

